Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 85/88 Bau.

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 205: Handorfer Straße

Der seit dem 28.11.1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2o5 diente als planungsrechtliche Voraussetzung für den verkehrsgerechten Ausbau der Handorfer Straße und sollte die sich abzeichnende bauliche Erneuerung und Ergänzung beiderseits der Handorfer Straße sichern und leiten.

Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan Nr. 2o5 u. a. im Bereich des Grundstücks Handorfer Straße 2o/22 ein Mischgebiet für eine bis zu dreigeschossige Bebauung fest. In Erwartung einer weitgehenden Erneuerung der Straßenrandbebauung wurden die überbaubaren Grundstücksflächen entlang der verbreiterten Handorfer Straße neu festgesetzt. Im Bereich des Grundstücks Handorfer Straße 2o/22 ist der vorhandene Gebäudebestand bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche in Teilbereichen nicht berücksichtigt worden.

Der Grundstückseigentümer hat nun in den vergangenen Jahren die Gebäude renoviert, so daß auch mittelfristig mit einer Erneuerung der Bebauung nicht zu rechnen ist. Daher werden die Baugrenzen den vorhandenen städtebaulichen Gegebenheiten angepaßt und somit die bestehenden Gebäude planungsrechtlich abgesichert. Im südlichen Bereich des Grundstücks Handorfer Straße 2o/22 wird die Baugrenze im erforderlichen Mindestabstand von 3 Metern zu dem südlich angrenzenden Grundstück neu ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o5 - in violetter Farbe dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2o5 entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 20.04.1988 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße.

Münster, den 21.06.1988

Dr. Twenhöven
Oberbürgermeister